

wird entsprechend dem gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. Oktober 1976 abgeänderten zulässigen Höchstansatz auf Fr. 20 erhöht.

II. Die Erhöhungen gelten ab 1. April 1977.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 16. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentierte Zahntechniker

(vom 23. Februar 1977)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom
4. November 1962,

beschliesst:

§ 1. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich
oder stillschweigend etwas anderes vereinbart ist, sind für
die Entschädigung von Zahnärzten und kantonal-patentierten
Zahntechnikern folgende Taxen wegleitend:

1. gegenüber Patienten, die nach den §§ 2 und 3 des Einfüh-
rungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und
Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht un-
terstellt werden können, sowie gegenüber Fürsorgestellen
und -behörden:

der jeweilige von der Schweizerischen Unfallversiche-
rungsanstalt mit der Schweizerischen Zahnärztegesell-
schaft vereinbarte Tarifrähmen für Privatpatienten
mit einem Taxpunktwert von Fr. 2.80;

2. gegenüber anderen Patienten und Kostenträgern:

der gleiche Tarif mit einem nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Patienten angemessen erhöhten Taxpunktwert, der jedoch höchstens Fr. 3.75 betragen darf.

Die Taxpunktwerte (Fr. 2.80—3.75) erhöhen sich jeweils automatisch um gleich viele Prozente, als der für Versicherte der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt geltende Taxpunktwert in Zukunft erhöht wird.

§ 2. Diese Taxordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentierete Zahntechniker vom 29. September 1967 aufgehoben.

Zürich, den 23. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

**Änderung der Verordnung
zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen
auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972**

(vom 5. Januar 1977)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1: Die Zonen I, IV, V werden aufgehoben.

§ 2 wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 1: Der Passus «der Direktion der öffentlichen Bauten» wird gestrichen.